

# Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für die Krabbelstube  
der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

gültig ab 1. Oktober 2023

## Übersicht

1. Betrieb der Krabbelstube
2. Arbeitsjahr, Ferien und Schließstage
3. Öffnungszeiten
4. Bedarfserhebung
5. Aufnahme
6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
7. Abmeldung
8. Widerruf der Aufnahme
9. Suspendierung
10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
11. Pflichten der Eltern
12. Pflichten des Rechtsträgers
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. KBG)
14. Einverständniserklärung

### 1. Betrieb der Krabbelstube

Die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in Ebensee am Traunsee.

### 2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen werden vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 4) neu festgelegt. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres / mit Verabschiedung einer neuen KBEO.

### Für das Arbeitsjahr 2023/24 gilt:

**Zu folgenden Zeiten ist der Kindergarten der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee geschlossen:**

In den Weihnachtsferien von Mittwoch 27.12.2023 bis Freitag 29.12.2023

Am Freitag 10.5.2024 nach Christi Himmelfahrt

Am Freitag 31.5.2024 nach Fronleichnam

In den Hauptferien von Montag 29.Juli bis Freitag 23.August 2024

## Zu folgenden Zeiten ist die Krabbelstube der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee bedarfsorientiert geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen, in den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien dem konkreten Bedarf angepasst (vorherige Bedarfserhebung).

- In den Herbstferien von Freitag 27.10. 2023 bis Dienstag 31.10.2023
- In den Weihnachtsferien von Dienstag 2. Jänner bis Freitag 5. Jänner 2024
- In den Semesterferien von Montag 19. Februar bis Freitag 23. Februar 2024
- In den Osterferien von Montag 25. März bis Freitag 29. März 2024
- In den Hauptferien von Montag 22. Juli bis Freitag 26. Juli 2024.
- In den Hauptferien von Montag 26. August bis Freitag 31. August 2024

### **Das neue Arbeitsjahr in den Krabbelstuben beginnt am Montag 2.September 2024**

#### **3. Öffnungszeit der Krabbelstube**

- 3.1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube werden von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr, am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr festgesetzt:  
In der Krabbelstube wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, am Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr festgesetzt.
- 3.2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Bedarfserhebung**

Jeweils im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

#### **5. Aufnahme in die Krabbelstube**

- 5.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat können aufgenommen werden.

Voraussetzung ist jedoch die Berufstätigkeit, Arbeitssuche (AMS-Bestätigung) oder Ausbildung beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils, wobei eine geringfügige Beschäftigung keiner Berufstätigkeit entspricht. Arbeitssuchende Eltern müssen alle 3 Monate einen Nachweis über die Arbeitssuche (AMS-Bestätigung) bei der Krabbelstuben-Leitung abgeben.

- 5.2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- 5.3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich in den drei Anmeldewochen im Jänner zu erfolgen. Der Termin für die Anmeldewochen wird vorher in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung und auf der Gemeindehomepage kundgemacht. Damit soll gewährleistet werden, eventuell notwendige Bedarfsprüfungen beim Land Oö den Vorgaben entsprechend rechtzeitig einreichen zu können. Verspätete Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn es in der Einrichtung freie Plätze gibt.

- 5.4. Zur Aufnahme sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
  - b) Sozialversicherungsnummer
  - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - d) Impfbescheinigung
  - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
  - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Krabbelstube – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 5.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01.06. des Jahres über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 5.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend gemeldet oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. (siehe Pkt. 5.1.) Wobei Familien mit einem 5 Tagesbedarf jenen Familien mit einem geringeren Bedarf im Anlassfall vorgezogen werden.
- 5.7. Ältere Kinder, deren Eltern die Kriterien erfüllen, werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.
- 5.8. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zum Antritt des Karenzurlaubes eines Elternteiles nach der Geburt eines weiteren Kindes. Diese kann weiter bestehen bleiben, falls kein anderes Kind, das die Kriterien erfüllt, einen Platz beansprucht und es in der Krabbelstube genügend freie Plätze gibt.
- 5.9. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Arbeitslosigkeit eines Elternteiles länger als 3 Monate dauert. Diese kann weiter bestehen bleiben, falls kein anderes Kind, das die Kriterien erfüllt, einen Platz beansprucht und es in der Krabbelstube genügend freie Plätze gibt.
- 5.10. In einzelnen Ausnahmefällen dürfen Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Krabbelstube weiter besuchen, insbesondere wenn die Gemeinde, in der das Kind ihren Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Arbeitsjahres der Krabbelstube noch nicht das 3. Lebensjahr begonnen hat.
- 5.11. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 6.1. Die Eltern haben für den Besuch der Krabbelstube entsprechend der aktuellen Tarifordnung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 6.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Krabbelstube abgedeckt, außer:
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag (für Kinder über 3 Jahre) für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Krabbelstube
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 6.3. Der Besuch einer Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

## **7. Abmeldung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Krabbelstube schriftlich zu erfolgen.

## **8. Widerruf der Aufnahme**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil/Erziehungsberechtigter eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder der Besuch eines für die Krabbelstube angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- 8.2. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten.**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil/ Erziehungsberechtigte hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **10. Pflichten der Eltern des Kindes**

- 10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Krabbelstube von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. (telefonisch oder per Mail)
- 10.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder in die Krabbelstube körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Krabbelstube am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.

- 10.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Krabbelstube unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Krabbelstube nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.  
Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Läusebefall, etc.) die Eltern/Erziehungsberechtigten benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen.
- 10.6. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind die Krabbelstube entsprechend der Anmeldung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Krabbelstube unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder eines Facharztes vorzulegen.
- 10.8. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.  
Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Krabbelstube, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.10. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden (ist für Kinder ab dem 3. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen möglich), sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.11. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstubenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, in schriftlicher Form anzuzeigen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

**12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

**13. Einverständniserklärung**

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  .....

Datum

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte